

Verein zur Förderung des deutschen Frauenrugby e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des deutschen Frauenrugby e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §60).
- 2.2. Der Verein fördert das Frauenrugby in Deutschland materiell und ideell. Zweck des Vereins ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Weiterleitung von finanziellen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Ziffer 2.2,
 - die Förderung des Breitensports durch die Ausrichtung und Unterstützung von Lehrgängen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen
 - Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Auswahlmannschaften
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
 - die Beteiligung an Reise- und Transportkosten für Auswahlmannschaften
 - die finanzielle Unterstützung von Spielerinnen im Falle sozialer Härte
- 2.4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder
- 5.2. Ordentliche Mitglieder erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht mit ihren Beiträgen im Rückstand stehen.
- 5.3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- 6.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist bis zum 30. September;
- 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a. trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b. sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschluss-entscheidung ist dem Mitglied per Einwurf-/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Beiträge:

- 7.1. Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich erhoben.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung,

8.2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung:

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch elektronischen Versand via E-Mail einzuberufen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Beiträgen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- 9.5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder,

Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

- 9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss der Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Hierzu zählen der 1. und 2. Vorsitzende.

Beide Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 10.3. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über vorliegende Förder-Anträge im Rahmen des genehmigten Etats.

§ 11 Bestimmungen für weitere Organe

- 11.1. Entfällt

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1. Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- 12.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 13 Datenschutz

- 13.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 13.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 13.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung:

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 14.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 14.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Rugby Verbandes e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke seiner Frauenabteilung zu verwenden hat.

Hamburg, den 6. Januar 2017

Dr. Anne Marie Hoffmann

Frederike Wenzlaff

Vanessa Werner

Johanna Preiß

Karen Weikard

Vivian Bahlmann

Sabine Schubert